

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 702

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 702, Rn. X

BGH 2 StR 330/10 - Beschluss vom 24. August 2010 (LG Limburg, Lahn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Limburg (Lahn) vom 4. März 2010 wird mit der Maßgabe, dass die in dieser Sache in Rumänien erlittene Freiheitsentziehung im Verhältnis 1:1 auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wird, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.